



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Dr. Karl Renner  
Zl. 62. GE 9 89  
Datum: 13. OKT. 1989  
13. Okt. 1989 *Madhammer*

*Dr. Reinhard*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2592

Datum

5.10.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mineralölsteuer-  
gesetz 1981 geändert wird  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*25.10.89*

Der Kammeramtsdirektor:

iA

*Mold*

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

Min-100/7-III/11/89 WR/Mag.Weil/Bi/4 2. Durchwahl 2592

28.9.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mineralölsteuer-  
gesetz 1981 geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen die wesentlichen Absichten dieses Gesetzesentwurfes keinen Einwand.

Zwar bringt die Beimengung von Spindelöl bei bestimmten Mineralölprodukten Preisvorteile für den Konsumenten, es kommen aber dadurch Mineralölprodukte in den Verkauf, die nicht der ÖNORM entsprechen. Insofern besteht daher gegen die Einbeziehung von Spindelölen in den Kreis der abgabepflichtigen Tatbestände kein Einwand. Es muß aber sichergestellt werden, daß eine Einbeziehung des von Arbeitsmaschinen verwendeten Spindelöles in die Mineralölsteuerpflicht nicht erfolgen wird, da es sich in diesem Fall um keine Fahrzeuge im Sinne des § 1 Abs 1 KfG handelt. Diese Arbeitsmaschinen sind von ihrer Bauart und Zweckbestimmung her ausschließlich zur Verwendung im Betriebsbereich bestimmt und ihre Verwendung auf öffentlichen Straßen ist somit ausgeschlossen. Um eine ausreichende gesetzliche Bestimmtheit im Mineralölsteuergesetz selbst zu erhalten, sollte anstelle der dynamischen Verweisung des Klammerausdruckes in § 1 Abs 3 der Nebensatz, "...Kraft-

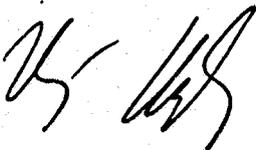
## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

fahrzeuge, welche nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden...", eingefügt werden.

Die Beimengung von Alkoholen oder Ester aus pflanzlichen Rohstoffen zum Treibstoff bringt keine nennenswerte Reduktion der Schadstoffemissionen. Es handelt sich zwar im Falle von "Biodiesel" um kein Mineralölprodukt, sondern um ein landwirtschaftliches Produkt und aus Sicht einer ökologischen Gesamtbilanz sind Vorteile für die Verwendung von "Biodiesel" zu erkennen. Wirtschaftlich gesehen ist aber eine Förderung von "Biodiesel" nur dann sinnvoll, wenn damit das Stützungserfordernis für die landwirtschaftliche Produktion unmittelbar sinkt. Sieht man in der Mineralölsteuerbefreiung aber ebenfalls eine Subvention, dann ist im Falle der Rapsproduktion für energetische Verwendung ein volkswirtschaftlicher Vorteil derzeit nicht zu erkennen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

